II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 22. Oktober 1979

zur Festlegung einer konzertierten Forschungsaktion der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über Auswirkungen der thermischen Behandlung und des Vertriebs auf Qualität und Nährwert von Lebensmitteln

(79/878/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 des Vertrages ist es Aufgabe der Gemeinschaft, eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft, eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung und eine beschleunigte Hebung der Lebenshaltung zu fördern.

Der Rat hat in seiner Entschließung vom 14. Januar 1974 über ein erstes Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technologie (3) betont, daß alle verfügbaren Mittel und Wege einschließlich konzertierter Aktionen in geeigneter Weise in Anspruch zu nehmen sind, und zwar in dem Bestreben, ein Höchstmaß an Wirksamkeit zu gewährleisten, und daß die Beteiligung von Drittstaaten, insbesondere europäischen, in allen Fällen, in denen sich dies als notwendig oder zweckmäßig erweist, zu ermöglichen ist.

Der Rat hat in seiner Entschließung vom 14. Januar 1974 über die Koordinierung der einzelstaatlichen Politik und die Definition der Aktionen von gemeinschaftlichem Interesse im Bereich der Wissenschaft und Technologie (4) die Gemeinschaftsorgane mit der Aufgabe betraut, mit Unterstützung des Ausschusses für wissenschaftliche und technische Forschung (AWTF) für die schrittweise Durchführung dieser Koordinierung zu sorgen.

Im Rahmen der Europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) hat die schwedische Delegation ein Forschungsprogramm im Bereich der Lebensmitteltechnologie vorgeschlagen ; der Rat hat in seinem Beschluß vom 16. Juni 1975 die Bedeutung dieses Programms für die Gemeinschaft anerkannt.

Der Rat hat in dem Beschluß 78/177/EWG (5) eine konzertierte Aktion der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend die Auswirkungen von Behandlungen auf die physikalischen Eigenschaften von Lebensmitteln festgelegt.

Eine konzertierte gemeinschaftliche Forschungsaktion auf dem Gebiet der Lebensmitteltechnologie kann wirksam zur Erreichung der vorstehend genannten Ziele und namentlich zu einer wirtschaftlicheren Nutzung der einzelstaatlichen Ressourcen beitragen.

Die Mitgliedstaaten haben die Absicht, nach den für ihre einzelstaatlichen Programme geltenden Regeln

(1) ABl. Nr. C 140 vom 5. 6. 1979, S. 179.
(2) ABl. Nr. C 247 vom 1. 10. 1979, S. 55.
(3) ABl. Nr. C 7 vom 29. 1. 1974, S. 6.
(4) ABl. Nr. C 7 vom 29. 1. 1974, S. 2.
(5) ABl. Nr. L 54 vom 25. 2. 1978, S. 25.

und Verfahren die in Anhang I angegebenen Forschungen durchzuführen ; sie sind damit einverstanden, daß diese Arbeiten während eines Zeitraums von drei Jahren auf Gemeinschaftsebene koordiniert werden.

Die Durchführung der in Anhang I genannten Forschungsarbeiten erfordert finanzielle Aufwendungen der beteiligten Mitgliedstaaten in Höhe von rund 8 Millionen Europäischen Rechnungseinheiten.

Der Rat hat am 18. Juli 1978 bestimmte Einzelheiten der Zusammenarbeit im Rahmen der COST festgelegt.

Die hierfür erforderlichen Befugnisse sind im Vertrag nicht besonders vorgesehen.

Der AWTF hat zu dem Vorschlag der Kommission Stellung genommen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Die Gemeinschaft führt drei Jahre lang eine konzertierte Aktion über Auswirkungen der thermischen Behandlung und des Vertriebs auf Qualität und Nährwert von Lebensmitteln — im folgenden „Aktion" genannt — durch.

Gegenstand der Aktion ist es, die in Anhang I genannten Forschungsarbeiten, die Bestandteil der einzelstaatlichen Forschungsprogramme der Mitgliedstaaten sind, auf Gemeinschaftsebene zu koordinieren.

Artikel 2

Die Kommission ist für die Koordinierung verantwortlich.

Artikel 3

Die erforderlichen Mittel für den Finanzbeitrag der Gemeinschaft zur Koordinierung werden in den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften eingesetzt ; sie werden auf 287 000 Europäische Rechnungseinheiten festgesetzt einschließlich der Aufwendungen für einen Personalbestand von einem Bediensteten.

Die Europäische Rechnungseinheit ist in Artikel 10 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften [1] festgelegt.

Artikel 4

Um die Durchführung der Aktion zu erleichtern, wird ein Ausschuß für die konzertierte Aktion über Auswirkungen der thermischen Behandlung und des Vertriebs auf Qualität und Nährwert von Lebensmitteln — im folgenden „Ausschuß" genannt — eingesetzt.

Die Kommission ernennt im Einvernehmen mit dem Ausschuß einen Projektleiter. Dieser unterstützt insbesondere die Kommission bei ihrer Koordinierungstätigkeit.

Aufgabe und Zusammensetzung des Ausschusses sind in Anhang II geregelt. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Seine Sekretariatsgeschäfte werden von der Kommission wahrgenommen.

Artikel 5

(1) Die an der Aktion beteiligten Mitgliedstaaten tauschen nach einem von der Kommission im Einvernehmen mit dem Ausschuß festzulegenden Verfahren regelmäßig alle sachdienlichen Angaben über die Durchführung der Forschungen untereinander aus, die Gegenstand der Aktion sind. Sie liefern der Kommission alle für die Koordinierung zweckdienlichen Angaben. Sie bemühen sich ferner, der Kommission Angaben über die Forschungen zu liefern, die von Einrichtungen, die ihnen nicht unterstehen, auf diesem Gebiet geplant oder durchgeführt werden. Die Angaben werden auf Wunsch des Mitgliedstaats, der sie übermittelt, vertraulich behandelt.

(2) Die Kommission arbeitet auf der Grundlage der ihr gelieferten Angaben jährliche Tätigkeitsberichte aus und übermittelt sie den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament.

(3) Am Ende des Koordinierungszeitraums übermittelt die Kommission den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament im Einvernehmen mit dem Ausschuß einen zusammenfassenden Bericht über Durchführung und Ergebnisse der Aktion. Sie veröffentlicht diesen Bericht sechs Monate nach seiner Übermittlung an die Mitgliedstaaten, sofern nicht ein Mitgliedstaat Einspruch dagegen erhebt. In diesem Fall wird der Bericht auf Antrag nur an solche Einrichtungen und Unternehmen verteilt, deren Forschungstätigkeit den Zugang zu den Ergebnissen der Forschungen im Rahmen der Aktion rechtfertigen. Die Kommission kann Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, daß dieser Bericht vertraulich bleibt und Dritten nicht zur Kenntnis gebracht wird.

Artikel 6

(1) Nach Artikel 228 des Vertrages kann die Gemeinschaft mit Nichtmitgliedstaaten, die an der Europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) teilnehmen, ein Abkommen schließen, um eine Abstimmung zwischen der Aktion der Gemeinschaft und den entsprechenden Programmen dieser Staaten zu gewährleisten.

(2) Die Kommission wird ermächtigt, das in Absatz 1 genannte Abkommen gemäß den vom Rat am 18. Juli 1978 hinsichtlich der Europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) verabschiedeten Schlußfolgerungen auszuhandeln.

[1] ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1.

Artikel 7

Dieser Beschluß wird am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wirksam.

Geschehen zu Luxemburg am 22. Oktober 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. O'DONOGHUE

ANHANG I

Beiträge der Mitgliedstaaten zu der Aktion, aufgeschlüsselt nach Forschungsthemen

Forschungsthemen	Aufteilung der Forschungsarbeiten							
	D	B	DK	F	IRL	I	NL	UK
1. *Milchprodukte*								
1.1. Kühlung	×	×		×	×		×	×
1.2. Koagulation von Milchproteinen durch thermische Behandlung	×	×		×	×	×	×	
1.3. Analytische Methodik einschließlich Prognosetests	×	×		×	×	×	×	
2. *Obst und Gemüse*								
2.1. Auswirkungen der thermischen Behandlung	×	×	×	×	×	×	×	×
3. *Getreide*								
3.1. Nichtherkömmliche thermische Behandlung	×	×		×			×	×
3.2. Auswirkungen der thermischen Behandlung auf die Biopolymere von Getreideprodukten mit besonderer Berücksichtigung der Wechselwirkung von Lipiden, Stärke und Proteinen	×	×		×		×	×	×
3.3. Auswirkungen des Einfrierens und des Auftauens auf die Qualität von Lebensmitteln auf Getreidebasis	×			×	×	×	×	×
4. *Fische*								
4.1. Thermische Behandlung von bisher wenig oder gar nicht verwendeten Arten und Verwendung von Abfallprodukten	×	×		×		×	×	×
4.2. Thermische Behandlung und mikrobiologische Sicherheit	×	×		×	×	×	×	×
5. *Fleisch*								
5.1. Räucher- bzw. Pökelzusätze und Wechselwirkung in pasteurisierten Erzeugnissen und in Konserven	×			×	×	×	×	×
5.2. Tiefkühlen und Einfrieren von Fleisch	×		×	×	×	×	×	×
5.3. Thermische Prozesse und Wechselwirkungen mit pflanzlichem Material	×			×	×	×	×	×
5.4. Auftauen von Fleisch	×			×		×	×	×
6. *Nährwert*								
6.1. Thermische Prozesse und Proteinqualität	×	×	×	×		×	×	×
6.2. Thermische Behandlung und mehrfach ungesättigte Fettsäuren	×	×	×	×		×	×	×
6.3. Auswirkungen der Verarbeitung von Lebensmitteln durch Kochprozesse auf den Nährwert	×	×	×	×	×	×	×	×

ANHANG II

Aufgabe und Zusammensetzung des Ausschusses

1. Der Ausschuß

   1.1. trägt zur optimalen Durchführung der Aktion bei, indem er zu allen Aspekten ihres Verlaufs Stellung nimmt;

   1.2. bewertet die Ergebnisse und zieht Schlußfolgerungen hinsichtlich ihrer Anwendung;

   1.3. sorgt für den Austausch der Angaben gemäß Artikel 5 Absatz 1;

   1.4. verfolgt den Verlauf der einzelstaatlichen Forschungen auf dem unter die Aktion fallenden Gebiet, indem er sich insbesondere über die wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen, die die Durchführung der Aktion beeinflussen können, laufend unterrichtet;

   1.5. gibt dem Projektleiter Orientierungshinweise;

   1.6. kann für jedes der in Anhang I genannten Themen einen Unterausschuß bilden, der für die ordnungsmäßige Durchführung der Aktion sorgt.

2. Die Berichte und die Stellungnahmen des Ausschusses werden der Kommission und den Teilnehmerstaaten zugeleitet. Die Kommission übermittelt diese Stellungnahmen dem AWTF und dem Ständigen Agrarforschungsausschuß.

3. Der Ausschuß setzt sich aus dem Projektleiter und den für die Koordinierung der einzelstaatlichen Programme Verantwortlichen, die von den Teilnehmermitgliedstaaten ernannt werden, zusammen.

   Die Ausschußmitglieder können von bis zu zwei Sachverständigen pro Teilnehmermitgliedstaat für die Dauer der Aktion begleitet werden. Die Amtszeit eines Mitglieds endet vorzeitig, wenn dieses Mitglied stirbt oder aus seinem Amt ausscheidet oder wenn der Staat, von dem es ernannt worden ist, seine Ersetzung verlangt. Sein Nachfolger wird für die noch verbleibende Amtszeit ernannt.